



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Freitag, 16. Mai 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

Die im Grundbuch von **Jessen Blatt 3287** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Jessen	1	387/9	Wohnbaufläche, Grünfläche, Rehainer Straße 12	743
2	Jessen	1	387/10	Wohnbaufläche, Grünfläche, Rehainer Straße 12	957

Beschreibung: zwei Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheit mit nur einer Zufahrt genutzt werden und mit einem Zweifamilienhaus [Baujahr vermutlich um 1970, nach 1990 augenscheinlich teilweise modernisiert (Dachdeckung, Fenster, Eingangstüren), jede Wohneinheit (Doppelhaushälfte) hat vermutlich ca. 100 m²], einem Nebengebäude [Massivbauweise, zwei Garagenstellplätze und ein Abstellraum] sowie Außenanlagen bebaut sind.

- lfd. Nr. 1 [Flst. 387/9]: bebaut mit Doppelhaushälfte und Nebengebäude
- lfd. Nr. 2 [Flst. 387/10]: bebaut mit Doppelhaushälfte und Überbau durch das Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde bewirkt am 15.12.2023.

Verkehrswert:	lfd. Nr. 1 [Flst. 387/9]	= 106.000,00 €,
	lfd. Nr. 2 [Flst. 387/10]	= 115.000,00 €,
	Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit	= 218.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 45/23